

Richtlinie zur Geschäftsordnung der Ortsamtsbeiräte

Richtlinie der Senatskanzlei Bremen

Inkrafttreten: 08.06.2007

Richtlinie der Senatskanzlei Bremen

Nach [§ 10 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter](#) vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 241), geändert durch Gesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 12. November 1991, 21. Februar 1995, 18. Juni 1996, 1. Juni 1999, 26. Juni 2001, 18. Juni 2002, 16. Mai 2006 und 16. Oktober 2006 – nachfolgend „Beiratsgesetz“ genannt – beschließen die Beiräte zu Beginn ihrer Amtszeit eine Geschäftsordnung.

Hierzu werden von mir die nachstehenden Richtlinien erlassen, die den Geschäftsordnungen der einzelnen Beiräte (Mustergeschäftsordnung siehe [Anlage 1](#)) zugrunde zu legen und verbindlich einzuhalten sind:

1. Beiratssitzung/Einladung

(1) ¹Zur Beiratssitzung lädt der/die Ortsamtsleiter/in in Absprache mit dem/r Sprecher/in des Beirats ein. ²Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Beirats in der Regel schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher.

(2) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muß eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

2. Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Beirats mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben.

(2) ¹Jeder Verhandlungsgegenstand muß besonders bezeichnet sein. ²Ein Tagesordnungspunkt soll jedesmal lauten: „Wünsche und Anregungen der Bürger“.

(3) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.

3. Durchführung der Sitzung

(1) ¹Der/Die Ortsamtsleiter/in leitet die Sitzungen des Beirats. ²Er/Sie übt die Funktion des/r Vorsitzenden des Beiratsgremiums aus. ³Im Verhinderungsfall leitet der/die stellvertretende Ortsamtsleiter/in oder auf Beschluß des Beirats der/die Beiratssprecher/in die Sitzungen.

(2) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, daß niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird.

(3) Der/Die Vorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

4. Beschlussfassung/Abstimmung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird.

(3) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.

(4) ¹Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. ²Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.

(5) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, daß mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

5. Anhörung vor der Berufung des/r Ortsamtsleiter-s/-in

(1) ¹In der ersten Abstimmung ist der-/diejenige vorgeschlagen, für den/die die Mehrheit der Mitglieder des Beirats gestimmt hat (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Beiratsgesetz). ²Falls in der ersten Abstimmung kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit erhält, ist dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

(2) Wird in der folgenden Beiratssitzung ein/e neue/r Kandidat/in vorgeschlagen, so ist die erste Abstimmung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Beiratsgesetz zu wiederholen.

(3) ¹Bei der zweiten Abstimmung ist der-/diejenige vorgeschlagen, für den/die die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gestimmt hat. ²Nach der dritten Abstimmung ist der/-

diejenige vorgeschlagen, für den/die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ³Auch nach der zweiten Abstimmung kann ein/neue/r Kandidat/in vorgeschlagen werden. ⁴Eine Wiederholung der ersten und zweiten Abstimmung findet in diesen Fällen nicht mehr statt, es kommt sofort zur dritten Abstimmung.

(4) Bei Stimmgleichheit nach der dritten Abstimmung teilt das Ortsamt dieses Ergebnis dem Senator für Inneres und Sport mit.

6. Sitzungsniederschrift/Beschlussprotokoll

(1) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen, wobei der/die Protokollführer/in vom/von der Ortsamtsleiter/in im Einvernehmen mit dem Beirat bestellt wird.

(2) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

(3) ¹Die Protokolle über die übrigen Sitzungen berichten über den Hergang der Sitzung im wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. ²Sie weisen auch auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind. ³Der Begriff „Hergang“ ist eng auszulegen.

(4) ¹Das Protokoll ist vom/von der Sprecher/in und vom/von der Ortsamtsleiter/in sowie vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen. ²Es ist allen Beiratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur übernächsten Sitzung zuzusenden.

7. Nichtöffentliche Sitzung

(1) ¹Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirats ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden oder Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. ²Die Vertraulichkeit muß begründet werden. ³Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die *Kraft*¹ Gesetzes oder aus zwingenden Gründen vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind.

(2) ¹Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Mitglieder des Beirats in besonderem Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Beiratsgesetz.

²Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich dies nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern auf die Beschlussfassung einschließlich des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder.

(3) ¹Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 2 Beiratsgesetz gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach Ziff. 1 dieser Richtlinie nicht eingehalten werden müssen. ²Wird dem Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.

(4) Die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien zur Geschäftsordnung gelten für nichtöffentliche Sitzungen entsprechend.

8. Ausschussarbeit

(1) ¹Sofern der/die Ortsamtsleiter/in und der/die stellvertretende Ortsamtsleiter/in an der Leitung von Ausschusssitzungen gehindert sein sollten, leitet auf Beschluss des Ausschusses der/die Ausschusssprecher/in die Ausschusssitzung. ²Die Vorschriften dieser Richtlinien zur Geschäftsordnung gelten ansonsten für die Ausschüsse entsprechend.

(2) Beiratsmitglieder können als Gäste an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(3) ¹Die nach § 20 Abs. 3 Beiratsgesetz nicht dem Beirat angehörenden Ausschussmitglieder (sachkundige Bürger) können sich gegenseitig in der Ausschussarbeit vertreten. ²Unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Mitglieder des Beirats nicht übersteigt, können sachkundige Bürger Beiratsmitglieder vertreten.

(4) Die gem. § 20 Abs. 4 Beiratsgesetz in die Ausschüsse entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten.

(5) ¹Die nach § 20 Abs. 3 Beiratsgesetz in die Ausschüsse gewählten Mitglieder und die nach § 20 Abs. 4 Beiratsgesetz in die Ausschüsse entsandten Mitglieder sind zu Beginn der ersten Sitzung gem. § 19 Beiratsgesetz zu verpflichten. ²Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gem. § 4 Beiratsgesetz sind vom Ortsamt zu prüfen.

(6) Das Protokoll und die vor und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuß nicht angehören, zuzusenden.

9. Aufgaben des/der Sprecher-s/-in

(1) ¹Der/Die Sprecher/in vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden und vor der Deputation. ²Das Ortsamt stellt die regelmäßige Information des/der Sprecher-

s/-in über die laufenden Geschäfte des Ortsamtes in Beiratsangelegenheiten sicher (z.B. Koordinierungsausschuss).

(2) ¹Im Falle der Verhinderung des/der Sprecher-s/-in nimmt dessen/deren Aufgaben sein/e/ihr/e Stellvertreter/in wahr. ²Sind beide verhindert, so kann auch ein anderes Beiratsmitglied mit der Vertretung beauftragt werden.

10. Verpflichtung

Die Verpflichtung gemäß § 19 Beiratsgesetz ist mit der in der [Anlage 2](#) beigefügten Erklärung vorzunehmen.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

[Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.](#)

Fußnoten

1) Richtig wohl: „kraft“.

ausser Kraft